

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pulkau hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Stadtgemeinde Pulkau

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 2 Leichen und Urnen, Reihen neben den Wegen € 245,00
 - 2. für 2 Leichen und Urnen, Reihen hinter der 1. Reihe € 190,00
 - 3. für 4 Leichen und Urnen, Reihen neben den Wegen € 490,00
 - 4. für 4 Leichen und Urnen, Reihen hinter der 1. Reihe € 380,00
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 4 Leichen und Urnen € 1.375,00
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen € 2.225,00
 - 3. Urnensäule pro Segment für 1 Urne € 1.250,00
 - 4. Erdurnenrohr einer Urnensäule für 3 Bio-Urnen € 1.250,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgelegt:
- | | |
|--|------------|
| a. Gruft für bis zu 4 Leichen und Urnen: | € 1.375,00 |
| b. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen | € 2.225,00 |
| c. Urnensäule pro Segment für 1 Urne | € 245,00 |
| d. Erdurnenrohr einer Urnensäule für 3 Bio-Urnen | € 245,00 |

§ 4
Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 715,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 250,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 950,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 950,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule | € 250,00 |
| f) Beisetzung einer Urne im Erdurnenrohr einer Urnensäule | € 250,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 550,00.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Montag–Donnerstag ab 16:15 Uhr, Freitag ab 12 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 40 %.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister



Leo Ramharter

Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am: 02. JAN 2025